

Sitzung vom 13. April 2011

472. Dringliches Postulat (Schaffung der korrekten gesetzlichen Grundlagen für die Vergabe der Pachten der Fischereireviere)

Kantonsrat Andreas Federer, Thalwil, sowie die Kantonsrätinnen Rahel Walti, Thalwil, und Renate Büchi-Wild, Richterswil, haben am 14. März 2011 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für die Vergabe von Pachten der Fischereireviere zu ergänzen, damit zukünftig die Pachten nicht bloss an natürliche Personen, sondern auch an juristische Personen (Vereine) vergeben werden können. Gleichzeitig sind sämtliche 2010 erfolgten Pachtvergaben der Fischereireviere offenzulegen.

Begründung:

2010 wurden die Pachten für die Fischereireviere neu vergeben. Bei den Vergaben verschiedener Reviere wurden unter anderem auch Vereine berücksichtigt. Diese Vereine leisten eine grosse Arbeit und bilden Jungfischer aus. Da es jedoch die Baudirektion unterlassen hat, die Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu veranlassen, sind anschliessend verschiedene Rekurse gegen die Vergaben eingegangen. Der Baudirektion bleibt nun nichts anderes übrig, als die Pachtvergaben an Vereine mittels einer Verfügung wieder rückgängig zu machen und den Vereinen die Pacht damit wieder zu entziehen. Den betroffenen Vereinen kann dieser Umstand die Existenz kosten. Aus diesem Grund sind schnellstmöglich korrekte gesetzliche Grundlagen zu schaffen und anschliessend die betroffenen Reviere neu auszuschreiben. Bei der erneuten Vergabe der betroffenen Reviere sollen die Vereine bevorzugt behandelt werden.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 21. März 2011 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Andreas Federer, und Rahel Walti, Thalwil, sowie Renate Büchi-Wild, Richterswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Ende 2009 hat die Fischerei- und Jagdverwaltung gestützt auf § 10 des Fischereigesetzes (FG, LS 923.1) für die Pachtperiode 2010 bis 2018 282 Fischereireviere versteigert. Erstmals wurden neben natürlichen Personen auch Vereine als Bewerber zugelassen. Bei zehn Revieren haben Bewerbergruppen mit Vereinsbeteiligung den Zuschlag erhalten. In einem Fall ist es zu einem Rechtsmittelverfahren gekommen, bei dem die Rechtmässigkeit der Beteiligung von Vereinen an Pachtgesellschaften Streitgegenstand war. Das Verwaltungsgericht führte in seinem Entscheid im Urteil V3.2010.00295 vom 3. November 2010 (www.vgrzh.ch) aus, dass eine Konstellation, wonach an einer Pachtgesellschaft sowohl natürliche wie auch juristische Personen (Vereine) beteiligt sind, durch den Wortlaut des Gesetzes nicht ausgeschlossen sei, kommt dann aber zum Schluss, dass die Zulassung von Vereinen zur Pacht von Fischereirevieren nach geltendem Recht als unpraktikabel und daher unzulässig zu erachten sei (E.4.3). Sollen Vereine zur Pacht zugelassen werden, muss deshalb das Fischereigesetz geändert werden.

Eine indirekte Beteiligung von Vereinen, indem Vereinsmitglieder sich um eine Pacht bewerben und diese den übrigen Mitgliedern mit der Abgabe von Fischereikarten (§ 4 Abs. 1 lit. d FG) das Fischen im Revier ermöglichen, ist unbestrittenermassen mit den geltenden Rechtsgrundlagen möglich. Diese Praxis war denn auch bisher schon üblich. Unbestritten ist auch, dass in vielen Vereinen wertvolle Arbeit bei der Jungfischerförderung geleistet wird. Diesem Anliegen wurde mit der neu erlassenen Fischereiverordnung vom 18. Juni 2008 auch Rechnung getragen, indem die selbstständige Jugendfischerei an Fliessgewässern Jugendlichen ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 10. Altersjahr vollenden (vorher: 18. Altersjahr), ermöglicht wurde (§ 3). Jugendarbeit war ausserdem ein Zuschlagskriterium bei der letzten Revierversteigerung. Ob dieses berechnigte Anliegen mittels Vergabe von Fischereipachten an juristische Personen gefördert und dazu die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden sollen, soll geprüft werden. Die im Postulat verlangte allgemeine Bevorzugung von Vereinen bedarf einer vertieften Ab-

klärung. Nicht in Betracht kommen kann, dass mit der aufgrund des Verwaltungsgerichtsentscheides erforderlichen Neuausschreibung der betroffenen Reviere zugewartet wird, bis eine Gesetzesanpassung rechtskräftig ist.

Der Regierungsrat ist bereit, das dringliche Postulat KR-Nr. 86/2011 entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi